

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Obersten Gerichtshof,
das Bundesverwaltungsgericht,
das Bundesfinanzgericht,
die Verwaltungsgerichte der Länder und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Betrifft: EGMR – Rundschreiben 2014 Nr. 1;
jüngere Entscheidungen gegen Österreich im Kontext von Verfahrensrechten
iSd Art 6 EMRK

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

1. Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK

- Ausländische Botschaften können sich in arbeits- bzw. zivilgerichtlichen Verfahren im allgemeinen nicht auf ihre Staatenimmunität berufen (Recht auf Zugang zu einem Gericht); Anwendbarkeit des Art. 6 auf Angestellte einer ausländischen Botschaft

Urteil vom 17. Juli 2012, WALLISHAUSER gegen Österreich, Appl. 156/04
(newsletter Menschenrechte 2012/4, 246; ÖJZ 2013/1, 86)

1. In diesem Verfahren hatte der EGMR die Frage zu prüfen, ob und inwieweit in einem Verfahren über Ansprüche einer (ehemaligen) Dienstnehmerin aus einem Dienstverhältnis zu einer ausländischen Botschaft von der Immunität des fremden

Staates ausgegangen werden darf. Als Vorfrage hatte der EGMR der Frage nachzugehen, ob Streitigkeiten zwischen einem fremden Staat und einer (ehemaligen) Dienstnehmerin ein „*civil right*“ darstellen und in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK fallen.

2. Die Beschwerdeführerin, eine österreichische Staatsbürgerin, stand unter dem Schutz des Behinderteneinstellungsgesetzes, als ihr Dienstgeber, die Botschaft der USA, ihren Dienstvertrag kündigte, ohne die dafür erforderlichen besonderen Formerfordernisse einzuhalten. In einem darauf von der Beschwerdeführerin angestregten arbeitsrechtlichen Verfahren, in dem sich die Botschaft nicht auf ihre Staatenimmunität berufen hatte, wurde die Kündigung für unwirksam erklärt.

Die vorliegende Beschwerde wendet sich gegen ein Verfahren vor österreichischen Gerichten, in dem die Beschwerdeführerin Gehaltsfortzahlungen aus diesem Dienstverhältnis erfolglos eingefordert hatte. Die österreichischen Gerichte waren in zwei vorangegangenen Verfahren über den Einwand der US-Botschaft hinweggegangen, dass die USA aufgrund der Staatenimmunität der österreichischen Gerichtsbarkeit nicht unterliege, eine zivilrechtliche Verfolgung der USA maW nicht zulässig sei, und hatten der Beschwerdeführerin im ersten Verfahren rund € 260.000,-- zugesprochen und in einem zweiten Verfahren ein Versäumnisurteil gefällt. In einem dritten Verfahren akzeptierte das österreichische Gericht den von der Botschaft erhobenen Einwand der Staatenimmunität und ging davon aus, dass eine Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nicht rechtswirksam erfolgen könne, sodass ein Versäumnisurteil nicht in Frage komme.

3. Der EGMR prüfte die *Zulässigkeit* der vorliegenden Beschwerde anhand der in seinen zwischenzeitig ergangenen Urteilen *Cudak* gegen Litauen, Appl. 15869/02, und *Sabeh El Leil* gegen Frankreich, Appl. 34869/05, aufgestellten Grundsätze (Z 59f). Diesen zufolge kann sich ein Staat vor dem EGMR nur dann auf die Beamteneigenschaft eines Beschwerdeführers berufen, um ihn vom Schutz des Art. 6 Abs. 1 EMRK auszuschließen, wenn das nationale Recht den Zugang zu einem Gericht für den fraglichen Dienstposten ausdrücklich ausschließt und dieser Ausschluss darüber hinaus aus objektiven, im staatlichen Interesse liegenden Gründen gerechtfertigt ist.

Diese Voraussetzungen sah der EGMR im vorliegenden Fall aber schon deshalb nicht erfüllt, weil sich die österreichischen Gerichte für die Behandlung der ersten Klagen auf Gehaltsfortzahlung zuständig erachtet hatten; daher habe die Beschwer-

deführerin in Österreich grundsätzlich ein Recht auf Zugang zu einem Gericht und sei es nicht erforderlich, das Vorliegen der zweiten Voraussetzung zu prüfen.

4. Im Rahmen der Frage, ob das Recht der Beschwerdeführerin auf Zugang zu einem Gericht dadurch verletzt worden sei, dass die österreichischen Gerichte die Weigerung der USA, gerichtliche Schriftstücke anzunehmen, hingenommen hatten, prüfte der EGMR, ob dies einem legitimen Ziel diene und verhältnismäßig war. Wie schon in den erwähnten Urteilen *Cudak* und *Sabeh El Leil* ging der EGMR zwar davon aus, dass die Achtung der Staatenimmunität in einem Zivilprozess das legitime Ziel verfolgt, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht das gute Einvernehmen und die guten Beziehungen zwischen Staaten durch Achtung der Souveränität des anderen Staates zu fördern.

Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme verneinte der EGMR aber. Dazu stellte er auf Völker(gewohnheits)recht ab, nämlich auf Art. 20 der Draft Articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property der International Law Commission über die Zustellung prozesseinleitender Schriftstücke aus dem Jahr 1991 und auf das darauf basierende UN-Abkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens vor den Gerichten aus dem Jahr 2004 (Z 65ff). Nach dem UN-Abkommen könne in arbeitsrechtlichen Verfahren Staatenimmunität nur in taxativ aufgezählten Ausnahmefällen eingewandt werden. Eine solche Ausnahme sei aber im Fall der Beschwerdeführerin nicht vorgelegen, sodass das Vorgehen der österreichischen Gerichte, die die Weigerung der USA, die Ladungen der österreichischen Gerichte in Empfang zu nehmen, akzeptiert hatten, unverhältnismäßig und damit konventionswidrig sei.

5. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei auch in ihren Recht auf Eigentum iSd Art. 1 des (1.) ZPEMRK verletzt worden, wies der EGMR mit der Begründung zurück, dass Entgeltansprüche, die von den Gerichten nicht zugesprochen wurden, nicht als Eigentum iSd Art. 1 des (1.) ZPEMRK anzusehen wären. Ebenso wenig sah der EGMR eine Diskriminierung aus dem Grund der Behinderung als gegeben.

➤ Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche gegen eine ausländische Botschaft (Extraterritorialität eines Arbeitgebers); konkret: Leistung des Dienstgeberanteils in der Sozialversicherung

Urteil vom 20. Juni 2013, WALLISHAUSER gegen Österreich (2), Appl. 14497/06 (newsletter Menschenrechte 2013/3, 201)

1. In einem Parallelverfahren zum eben dargestellten Verfahren war zu erörtern, ob und inwieweit einer Dienstnehmerin einer – extraterritorialen – Vertretung eines anderen Staates nicht nur der Dienstnehmerbeitrag sondern auch der Dienstgeberbeitrag für die Sozialversicherung *ex lege* überbürdet werden dürfen. Dabei war auch auf die Staatenimmunität des Dienstgebers Bedacht zu nehmen.

2. Die Beschwerdeführerin hatte nämlich für den Zeitraum der von ihr erfolgreich eingeklagten Gehaltsfortzahlung nicht nur den Dienstnehmerbeitrag zu bezahlen, sondern war gemäß § 53 Abs. 3 ASVG auch zur Nachzahlung des Dienstgeberbeitrages verpflichtet, der bis dahin von ihrem ehemaligen Dienstgeber auf freiwilliger Basis (im Wege der Rückerstattung an den Dienstnehmer) getragen worden war. In ihrer Beschwerde an den EGMR machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des (1.) ZPEMRK sowie des Diskriminierungsverbots des Art. 14 EMRK iVm. dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK.

3. In seinem Urteil erachtete der EGMR nicht nur die österreichische Regelung (§ 53 Abs. 3 ASVG) *per se* für konventionskonform, sondern stellte auch fest, dass im konkreten Einzelfall keine Konventionsverletzung erfolgt sei:

Vor dem Hintergrund des weiten Ermessensspielraums der Staaten bei allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen diene § 53 Abs. 3 ASVG der Sicherung des Sozialversicherungssystems und damit einem öffentlichen Interesse und somit einem legitimen Ziel iSd Art 1 des (1.) ZPEMRK.

Der mit der Beitragsregelung des ASVG bewirkte Eingriff in das Eigentumsrecht sei auch insoweit verhältnismäßig, als damit eine Frage der sozialen Sicherheit, nicht aber des Arbeitsrechts angesprochen werde (Z 69ff). Fragen der sozialen Sicherheit seien aber von den Draft Articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property der International Law Commission und dem darauf basierenden UN-Abkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens vor den Gerichten aus dem Jahr 2004 ausgeschlossen. Auch sonstiges Völkerrecht lasse nicht darauf schließen, dass sozialversicherungsrechtliche Ansprüche gegen einen exterritorialen

Arbeitgeber in derselben Weise durchzusetzen seien wie gegen einen gewöhnlichen Dienstgeber, sodass die vom österreichischen Gesetzgeber zur Sicherung des Sozialversicherungssystems getroffene Regelung (nach wie vor) verhältnismäßig sei.

Zum Vollzug dieser Regelung hielt der EGMR fest, dass die Beschwerdeführerin sich bei Eingehen ihres Dienstvertrages bewusst gewesen sei, dass sie als Arbeitnehmerin eines exterritorialen Arbeitgebers auch Dienstgeberbeiträge zu entrichten habe, weil die Botschaft diese nie direkt an die Sozialversicherung entrichtet, sondern sich im Dienstvertrag zur Rückerstattung an die Beschwerdeführerin verpflichtet habe. Da das Entgelt der Beschwerdeführerin bereits den Umstand berücksichtigte, dass sie auch den Dienstgeberbeitrag zu zahlen habe, habe die Beschwerdeführerin das Risiko auf sich genommen, im Falle einer Weigerung ihres exterritorialen Dienstgebers, seiner Rückerstattungsverpflichtung weiterhin nachzukommen, für die Dienstgeberbeiträge letztlich selbst aufzukommen. Auch die konkrete Höhe der Dienstgeberbeiträge ließen keine Unverhältnismäßigkeit erkennen (von insgesamt € 269.000,--, die die Beschwerdeführerin von der Botschaft als Gehaltsfortzahlung erhalten hatte, hatte sie rund € 42.600,-- als Dienstgeberanteil zu entrichten).

3. Das Vorbringen, die österreichischen Gerichte seien ihrer unionsrechtlichen Vorlagepflicht nicht nachgekommen und hätten damit Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt, wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Z 83ff).

➤ Verwendungsänderungen im Zuge einer Reform der Behördenorganisation unterliegen dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 EMRK

Urteil vom 18. September 2013, OHNEBERG gegen Österreich, Appl. 10781/08 (newsletter Menschenrechte 2012/5, 304; ÖJZ 2013, 429)

1. Der Beschwerdeführer, ein Finanzbeamter, war aufgrund einer Organisationsänderung im Zuge der Reform der Finanzverwaltung seiner Funktion als Leiter der Veranlagungsabteilung enthoben und der Verwendung als Fachexperte im Fachbereich zugewiesen worden. Die von ihm dagegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos.

2. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend, weil weder die Berufungskommission noch der Verfassungsgerichtshof eine mündliche Verhandlung durchgeführt hätten.

3. Im Gegensatz zur österreichischen Prozessvertretung stufte der EGMR das innerstaatliche Verfahren als eine arbeitsrechtliche Streitigkeit ein: Der Beschwerdeführer sei auf eine niedriger bewertete Planstelle versetzt worden und zudem von einer Be-

zugskürzung betroffen. Die Ernennung auf eine Planstelle stelle aber ein wesentliches Kriterium bei der Umschreibung eines Arbeitsverhältnisses und im Hinblick auf das Arbeitsausmaß, das von einem Arbeitnehmer erwartet werde, dar. Dass der Beschwerdeführer Zugang zu einem Gericht hatte, sei nicht bestritten worden. Art. 6 Abs. 1 EMRK sei daher auf den vorliegenden Fall anwendbar (vgl. Urteil vom 19. April 2007, *Vilho Eskelinen* ua gegen Finnland, Appl. 63235/00).

4. In der Sache bestätigte der EGMR zunächst die in seinem Urteil *Stojakovic* gegen Österreich (9. November 2006, Appl. 30003/02) geäußerte Ansicht, dass zwar die (inzwischen aufgehobenen) Berufungskommission beim Bundeskanzleramt, nicht aber der Verfassungsgerichtshof als Tribunal iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK zu qualifizieren sei (Z 31).

5. Da im innerstaatlichen Verfahren – insbesondere im Hinblick auf die Sachverhaltsfragen betreffend die Beschreibung der neuen Planstelle und die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragen – nicht ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen zu klären gewesen wären, hätte im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EGMR nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden dürfen (Z 32).

2. Recht auf Zugang zu einem Gericht

➤ Einhebung von Zuschlägen für nicht bezahlte Agrarmarketingbeiträge

Urteil vom 4. April 2013, JULIUS KLOIBER ua gegen Österreich, Appl. 21565/07 ua (newsletter Menschenrechte 2013/2, 117)

1. In diesem Verfahren hat der EGMR seine mit dem Urteil *Steininger* gegen Österreich, Appl. 21539/07, begonnene Spruchpraxis fortgesetzt und Verfahren, in denen nach dem AMA-Gesetz 1992 Säumniszuschläge in Höhe von 10% bis 60% der ursprünglich geschuldeten Agrarmarketingbeiträge vorgeschrieben worden waren, als „Strafverfahren“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK gewertet.

2. Art. 6 Abs. 1 EMRK hätte es erfordert, dass ein unabhängiges „Tribunal“ mit *umfassender* Jurisdiktion zur Entscheidung zuständig gewesen wäre; die Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister unter der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes genüge dem nicht. Die beschwerdeführenden Unternehmen seien somit in ihrem Recht verletzt worden, dass ihre Sache „von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht“ gehört wird (Z 31ff).

3. Soweit die beschwerdeführenden Unternehmen auch eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Eigentums behauptet hatten, wies der EGMR die Beschwerden jedoch als offensichtlich unbegründet zurück. Vor dem Hintergrund des weiten Ermessensspielraums der Staaten bei der Wahl der Mittel, die die rechtzeitige Zahlung von Steuern und Abgaben sicherstellen sollen, stellten die im Einzelnen vorgeschriebenen Beträge nämlich keine individuelle und exzessive Last für die Beschwerdeführer dar (Z 43).

3. Recht auf ein faires Verfahren, Waffengleichheit

- Stellung der vom Gericht bestellten Sachverständigen; Nichtzulassung eines Privatgutachtens als Beweismittel sowie die Ablehnung von Zeugen verstoßen nicht per se gegen das Recht auf ein faires Verfahren iSd Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK

Urteil vom 4. April 2013, C.B. gegen Österreich, Appl. 30465/06
(newsletter Menschenrechte 2013/2, 119; Sachverständige 2013, 158)

1. Der Beschwerdeführer war wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und mehrerer Drogendelikte zu zwei Jahren Haft verurteilt und in eine Anstalt für geistig abnorme Verbrecher eingewiesen worden. Im strafgerichtlichen Verfahren hatte das Gericht einen neurologischen und psychiatrischen Sachverständigen zugezogen, ein vom Anwalt des Beschwerdeführers vorgelegtes Privatgutachten sowie die Vernehmung des Privatgutachters und anderer vom Beschwerdeführer namhaft gemachter Zeugen jedoch nicht zugelassen. In weiterer Folge ging der vom Gericht bestellte Gutachter jedoch auf das Privatgutachten detailliert ein.

2. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 EMRK insoweit geltend, als das Strafgericht das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen falsch gewertet habe. Zudem habe die Nichtzulassung des Privatgutachtens und der von Beschwerdeführer namhaft gemachten Zeugen das in Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d EMRK verankerte Prinzip der Waffengleichheit verletzt. Darüber hinaus machte er eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit gemäß Art. 5 EMRK geltend.

3. Der EGMR sah das Vorbringen zu Art. 6 EMRK als nicht begründet an und wies die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

- Zur beanstandeten Beweiswürdigung wiederholte der EGMR seine ständige Rechtsprechung, dass er weder Sachverhaltsfragen noch Fragen der Auslegung innerstaatlichen Rechts zu behandeln habe, es sei denn, allfällige Irrtümer der nationalen Gerichte verletzen Konventionsrechte. Art. 6 EMRK enthalte keine

Regeln zur Zulassung und Wertung von Beweisen. Dies sei ausschließlich Sache des nationalen Rechts und der nationalen Gerichte (Z 35, 40, 45). Der EGMR könne nicht seine Beweiswürdigung anstelle jener setzen, die die nationalen Gerichte vorgenommen hätten. Seine Aufgabe sei es, sicherzustellen, dass das nationale Recht ausreichende Schutzvorkehrungen biete, um ein faires Verfahren und den Grundsatz der Waffengleichheit für die betroffenen Parteien zu garantieren (Z 39f).

- Ein Sachverständiger, der vom Gericht (und nicht vom Staatsanwalt) bestellt wird, sei nicht als Partei des Verfahrens, sondern als unabhängiger Sachverständiger anzusehen, der das Gericht – und die Richter – bei Fragen unterstützt, die diese nicht selbst beantworten können (Z 42).
- Da der gerichtliche Sachverständige im vorliegenden Fall in einer Ergänzung seines Gutachtens auf die Kritikpunkte des Privatgutachters in nachvollziehbarer Weise eingegangen ist, wären diese Teil der Beweismittel des Strafverfahrens geworden, die das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigt habe. Das Gutachten des Privatgutachters habe daher nicht als Beweismittel zugelassen werden müssen (Z 43).
- Die Zulassung des privaten Sachverständigen als Zeuge hätte die Entscheidung des Gerichts, das Privatgutachten nicht als Beweismittel zuzulassen, umgangen. Der gerichtliche Sachverständige habe sich ausreichend mit den vom Privatgutachter geäußerten Problempunkten auseinandergesetzt, und der Beschwerdeführer und sein Anwalt hätten hinreichend Gelegenheit gehabt, den gerichtlichen Sachverständigen in der Verhandlung zu befragen. Die im Einzelnen begründete Ablehnung des Privatgutachters als Zeuge habe daher das Recht auf ein faires Verfahren nicht beschnitten (Z 44).
- Die Entscheidung über die Zulassung von Zeugen sei Aufgabe der nationalen Gerichte, solange sie ordnungsgemäß begründet sei. Im vorliegenden Fall habe das nationale Gericht die Ablehnung von Zeugen ausreichend begründet (Z 45).
- Der Beschwerdeführer habe im Übrigen nicht konkretisiert, welche Fragen er tatsächlich dem gerichtlichen Sachverständigen hätte stellen wollen bzw. inwieweit diese Fragen von Bedeutung für ihn gewesen wären und zur Wahrheitsfindung beigetragen hätten (Z 46).

4. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wies der EGMR das vom Beschwerdeführer nicht näher substantiierte Bedenken zu Art. 5 EMRK als offensichtlich unbegründet zurück.

4. Recht auf angemessene Verfahrensdauer (und andere Verfahrensrechte)

4.1. KEINE Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die Dauer der innerstaatlichen Verfahren erkannte der EGMR in folgenden Beschlüssen vom 27. November 2012:

- BREINESBERGER und WENZELHUEMER gegen Österreich, Appl. 46601/07:
Dauer eines *Wirtschaftsstrafverfahrens* von sieben Jahren, fünf Monaten und fünf Tagen über drei Instanzen war aufgrund seiner beträchtlichen Komplexität (gewerbsmäßiger schwerer Betrug im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Bankgeschäften) noch angemessen.
- OBRIST gegen Österreich, Appl.13665/09:
Entfall der Opfereigenschaft iSd Art. 34 EMRK in einem Steuerstrafverfahren, wenn eine überlange Verfahrensdauer (von insgesamt sechs Jahren und fast sechs Monaten) bei Bemessung der Strafe ausdrücklich anerkannt und angemessen berücksichtigt wird (Z 25f; im vorliegenden Fall Herabsetzung um 37%).
- WEINZINGER gegen Österreich, Appl. 34729/08:
Zurückweisung mangels Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges: Ungeachtet der Dauer eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Steuerhinterziehung von insgesamt fast acht Jahren bzw. sieben Jahren und mehr als vier Monaten – das Verfahren war letztlich eingestellt worden – hatte der Beschwerdeführer *keine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VGaF* erhoben. Diese ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR ein effektives Rechtsmittel iSd Art. 35 Abs. 1 EMRK, um einer unangemessenen Verfahrensdauer vorzubeugen.
- SCHNEEWEISS ua gegen Österreich, Appl. 24258/07:
Ein *baurechtliches Bewilligungsverfahren* ist insoweit eine zivilrechtliche Streitigkeit iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK, als die nationale Rechtsordnung dem Beschwerdeführer ein subjektives Recht einräumt (Z 60f).
Mehrere baurechtliche Verfahren in Bezug auf ein und dasselbe (Nachbar-)Grundstück stellen dann, wenn sie auf eigenständigen Anträgen beruhen, eigenständige Verfahren dar. Die Verfahrensdauer ist diesfalls jeweils gesondert zu beurteilen (Z 59).
Jemandem, dem die baurechtlichen Vorschriften keine Rechtsstellung einräumen (konkret: dem Ehemann der Eigentümerin der Nachbarliegenschaft), kommt keine *Opfereigenschaft* iSd Art. 34 EMRK zu (Z 53).

Da die betr Bauordnung nur Nachbarn, nicht aber Anrainern subjektive Rechte einräumt, liegt keine *Streitigkeit iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK* vor, sodass auch deren Beschwerde unzulässig ist (Z 63f, 66).

4.2. Die Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die Dauer der innerstaatlichen Verfahren erkannte der EGMR in folgendem Disziplinarverfahren:

➤ Urteil vom 19. Februar 2013, MÜLLER-HARTBURG gegen Österreich, Appl. 47195/06 (newsletter Menschenrechte 2013/1, 43)

1. In diesem Verfahren hielt der EGMR fest, dass Disziplinarverfahren, die das Recht auf weitere Ausübung der Berufstätigkeit betreffen, Streitigkeiten über *zivilrechtliche* Ansprüche, nicht aber strafrechtliche Verfahren darstellen. Dies selbst dann, wenn der Beschwerdeführer von der Liste der Rechtsanwälte gestrichen und ihm zuvor als einstweilige Maßnahme untersagt worden war, als Anwalt zu arbeiten. Das Doppelbestrafungsverbot des Art. 4 7. ZPEMRK findet auf solche Entscheidungen somit keine Anwendung.

2. Aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers, eines Rechtsanwalts, zu einer Haftstrafe, hatte der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer einen Verstoß gegen § 1 Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Richter festgestellt und den Beschwerdeführer von der Liste der Rechtsanwälte gestrichen. Die Gesamtdauer des Disziplinarverfahrens betrug neun Jahre und 11 Monate, was der EGMR als Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK erachtete.

3. Die vom Beschwerdeführer darüber hinaus geltend gemachte Verletzung des Doppelbestrafungsverbots prüfte der EGMR anhand der sogenannten „Engel-Kriterien“, das sind die in seinem Urteil vom 8. Juni 1976, *Engel ua* gegen die Niederlande, Appl. 5100/71 ua, festgelegten Grundsätze. Diesen zufolge ist die Einordnung eines Delikts nach nationalem Recht, die eigentliche Natur des Delikts sowie Art und Schwere der zu erwartenden Strafe dafür maßgeblich, ob ein Verfahren als „strafrechtlich“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK anzusehen sei.

Die Streichung von der Liste der Rechtsanwälte (maW das Verbot der weiteren Berufsausübung) sei nach österreichischem Recht dem Disziplinarrecht zugeordnet. Eine Streichung sanktioniere berufliches Fehlverhalten und verfolge das Ziel, das Ansehen des Berufsstandes und das Vertrauen der Öffentlichkeit diesem gegenüber zu schützen. Daher sei das Streichungsverfahren ebenso wie eine zeitlich begrenzte Untersagung der Berufsausübung zivilrechtlicher Natur, zumal eine Streichung kei-

nen dauerhaften Effekt habe, weil nach drei Jahren eine Wiedereintragung begehrt werden kann. Dass eine Handlung, die zu einer Disziplinarstrafe führen kann, auch ein strafrechtliches Delikt darstellt, genüge nicht, um eine Person als „strafrechtlich angeklagt“ iSd Disziplinarrechts zu bezeichnen. Art. 4 7. ZPEMRK finde daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

5. Recht auf eine mündliche Verhandlung

➤ In Verfahren über einen Antrag auf Rückerstattung von Reisekosten eines Beamten ist keine mündliche Verhandlung erforderlich

Urteil vom 11. Dezember 2012, GASSNER gegen Österreich, Appl. 38314/06 (newsletter Menschenrechte 2012/6, 400).

1. Dieser Beschwerde liegt ein – erfolgloser – Antrag eines Richters eines Landesgerichts auf Rückerstattung von Reisekosten zugrunde, der vor dem EGMR eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK sowohl wegen überlanger Verfahrensdauer als auch wegen Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung geltend machte.

2. Im Verfahren vor dem EGMR ist die österreichische Prozessvertretung der Zulässigkeit der Beschwerde dahingehend entgegengetreten, dass der Beschwerdeführer als Beamter nicht vom Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK erfasst sei. Zudem würde das Verfahren keine gewöhnliche arbeitsrechtliche Streitigkeit darstellen, da die zentrale Frage darin bestanden habe, ob ein Studienaufenthalt des Beschwerdeführers als Dienstreise zu qualifizieren wäre. Schließlich hätte der Beschwerdeführer nicht sämtliche innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft, da er weder Devolutionsantrag gemäß § 73 AVG gestellt noch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben hätte.

3. Unter Verweis auf sein Urteil vom 19. April 2007, *Vilho Eskelinen* ua gegen Finnland, Appl. 63235/00, wies der EGMR die Einrede zurück, da dem Beschwerdeführer der Rechtsweg zum Verwaltungsgerichtshof offengestanden sei. Art. 6 EMRK in seiner zivilrechtlichen Ausprägung sei daher auf das Verfahren anwendbar (Z 26f).

Auch den Hinweis auf die Möglichkeit eines Devolutionsantrags sah der EGMR im vorliegenden Fall nicht als geeignete Einrede, weil für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst weder eine präventive noch eine kompensatorische Abhilfe gegen Verfahrensverzögerungen vorgesehen sei. Sofern ein Verfahren also über einen erheblichen Zeitraum hinweg beim Verwaltungsgerichtshof anhängig gewesen sei, könne vom Beschwerdeführer vernünftigerweise nicht verlangt werden, dass er

für die verbleibenden Zeiträume einen Devolutionsantrag hätte stellen müssen. Einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, in der die überlange Verfahrensdauer des Verwaltungsverfahrens gerügt wird, komme außerdem bloß deklaratorische, nicht jedoch präventive oder kompensatorische Wirkung zu. Sie müsse daher iSd Rechtsprechung zu Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht erhoben werden (Z 30ff).

4. In der Dauer von drei Jahren, zwei Monaten und 26 Tagen sah der EGMR angesichts der Komplexität des Verfahrens, des Verhalten des Beschwerdeführers sowie der (geringen) Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer (mit vier zu drei Stimmen) keine Verletzung (Z 36ff).

5. Der Beschwerdeführer hat u.a. auch gerügt, dass der Verwaltungsgerichtshof – ungeachtet seines Antrags – keine mündliche Verhandlung durchgeführt hat. Der EGMR hat dazu jedoch lapidar festgehalten, dass dieses Vorbringen kein Anzeichen für irgendeine Verletzung der Rechte und Freiheiten der Konvention geben könne (Z 39f). Diese Entscheidung unterscheidet sich damit ganz wesentlich von der vom EGMR zur Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung vertretenen strikten Linie, wie sie im oben unter Punkt 1 dargestellten Urteil vom 18. September 2013, *Ohneberg* gegen Österreich, Appl. 10781/08, zur Anwendung kam.

10. April 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt